Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7921**

16. Wahlperiode 29. 01. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7719 –

Beschlüsse der Innenministerkonferenz gegen Rechtsextremismus

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Umgang mit Rechtsextremismus war ein Thema auf der Berliner Konferenz der Innenminister (IMK) von Bund und Ländern vom 6. bis 7. Dezember 2007. Die Innenminister beschlossen auf Initiative von Berlins Innensenator Erhard Körting (SPD), rechtsextreme Vereine und Stiftungen von finanziellen Zuwendungen des Staates abzuschneiden. Bei „parteinahen Bildungseinrichtungen“ sollten zukünftig staatliche Mittel dann nicht mehr gewährt werden, wenn verfassungsfeindliche Inhalte vermittelt werden (AFP-Meldung vom 7. Dezember 2007).

Weiterhin soll rechtsextremen Vereinen, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, keine Gemeinnützigkeit zugestanden werden oder, wenn sie diese schon haben, entzogen werden, sagte Erhard Körting im Anschluss an die IMK. Dafür könnte die Abgabenordnung neu gefasst werden, die die Gemeinnützigkeit regelt.

Kritiker wie der Vorsitzende der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschisten/Antifaschistinnen VVN-BdA Heinrich Fink nennen die IMK-Beschlüsse eine Phantomdebatte, da die NPD momentan weder auf Bundes- noch auf Landesebene über eine staatlich finanzierte Parteistiftung verfügen kann. Allerdings hat die NPD in Sachsen für das von ihr gegründete „Bildungswerk für Heimat und nationale Identität“ Fördergelder beantragt. Einen Anspruch auf Fördergelder hätte die Partei erst, wenn ihr 2009 erneut der Sprung in den Landtag gelingen sollte (http://www.berlinonline.de).

In der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Zur Entwicklung der extremen Rechten und die Maßnahmen der Bundesregierung“ heißt es in der Antwort zu Frage 179: „Die Vermeidung der steuerrechtlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit von verfassungswidrigen Körperschaften ist Teil der ganzheitlichen Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung extremistischer und terroristischer Organisationen.“ (Bundestagsdrucksache 16/1009). Bereits am 30. März 2001 hatte der deutsche Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, „dass keine Zuschüsse von Bundesbehörden und -institutionen an Organisationen, Stiftungen und Verlage gewährt werden, die rechtsextremes Gedankengut fördern oder

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 25. Januar 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

verbreiten“ (Bundestagsdrucksache 14/5456). Allerdings hat der hessische Innenminister Volker Bouffier auf der IMK gefordert, nicht nur rechtsextremistischen sondern auch „links- oder ausländerextremistischen parteinahen Stiftungen und Vereinen sollten sämtliche staatlichen Geldquellen genommen werden“ (Handelsblatt 6. Dezember 2007).

1. Wie ist der genaue Wortlaut der Beschlüsse der IMK vom 6. und 7. Dezember 2007 zur Entziehung staatlicher finanzieller Beihilfen für rechtsextreme Vereine und Stiftungen?

Laut Pressemitteilung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 7. Dezember 2007 heißt es zu dem in der Fragestellung angesprochenen TOP:

„Die IMK nimmt den zweiten Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Finanzquellen der rechtsextremistischen Kreise“ und des länderoffenen Unterarbeitskreises „Rechtsfragen“ (Stand: 4. Oktober 2007) zur Kenntnis. Die Innenminister und -senatoren der Länder werden prüfen, inwieweit die dargestellten Handlungsanweisungen in den eigenen Ländern umzusetzen sind.

Die IMK hat die Auffassung, parteinahen Bildungseinrichtungen staatliche Mittel dann nicht zu gewähren oder wieder zu entziehen und von ihnen zurückzufordern, wenn diese verfassungsfeindliche Bildungsinhalte vermitteln. Die IMK hat Möglichkeiten diskutiert, inwieweit verfassungsfeindlichen parteinahen Bildungseinrichtungen und Vereinen Gemeinnützigkeit anerkannt bzw. entzogen werden kann.“

Im Übrigen hat die IMK einer Veröffentlichung des Wortlautes der Beschlussfassung nicht zugestimmt.

2. Wie sollen die Beschlüsse der IMK zur Entziehung staatlicher finanzieller Beihilfen für rechtsextreme Vereine und Stiftungen in Bund und Ländern konkret umgesetzt werden?

3. Nach welchen Kriterien soll zukünftig festgestellt werden, ob eine Organisation, Vereinigung oder Stiftung verfassungsfeindliche Inhalte im Sinne der IMK-Beschlüsse vertritt?

4. Welche Stiftungen oder Vereine sind der Bundesregierung bekannt, die von den IMK-Beschlüssen betroffen sind?

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über bestehende oder geplante Parteistiftungen der NPD und DVU auf Landes- und Bundesebene?

6. Welche sonstigen rechtsextremen bzw. rechtsextrem beeinflussten Stiftungen sind der Bundesregierung bekannt?

7. Welche als gemeinnützig anerkannten rechtsextremen oder rechtsextrem beeinflussten Gruppierungen, Vereine oder Institutionen sind der Bundesregierung bekannt?

Der Vorsitzende der IMK hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 gegenüber dem Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz (FMK) eine Befassung der Finanzministerkonferenz zu dieser Thematik (Gemeinnützigkeit) angeregt.

Im Übrigen wurde zur Umsetzung der IMK-Beschlüsse bereits das Bundesamt für Verfassungsschutz beauftragt, eine detaillierte Bestandsaufnahme vorzunehmen. Diese erstreckt sich auf alle Extremismusbereiche und bedarf einer

sorgfältigen Auswertung. Hiernach wird über das weitere Verfahren zu befinden sein.

Weiterhin wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Entwicklungen der extremen Rechten und die Maßnahmen der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 16/4675) vom 14. März 2007 verwiesen.

8. Von welchen rechtsextremen oder rechtsextrem beeinflussten Parteien, Gruppierungen, Vereinen oder Institutionen ist der Bundesregierung bekannt, dass sie in den letzten fünf Jahren staatliche Gelder erhielten?

   a) Was für Gelder waren das (Wahlkampfkostenrückerstattung etc.)?

   b) Um welche Höhe von Geldern handelte es sich?

   c) Welchen Anteil an den Finanzen der genannten Gruppierungen oder Institutionen machen die staatlichen Gelder aus?

Parteien erhalten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes staatliche Mittel als Teilfinanzierung der ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit.

Soweit in der Fragestellung staatliche Mittel an rechtsextremistische oder rechtsextremistisch beeinflusste Parteien angesprochen wird, verweise ich auf die nachfolgende Aufstellung:

NPD

	Staatliche Mittel	Selbst erwirtschaftete Einnahmen	Anteil staatlicher Mittel an den Gesamteinnahmen
2002	329 115,26	1 176 288,06	21,86 %
2003	334 291,43	1 163 754,28	22,31 %
2004	666 040,42	1 341 796,39	33,17 %
2005	1 233 779,59	1 711 777,07	41,88 %
2006	1 376 678,48	1 646 900,47	45,53 %

DVU

	Staatliche Mittel	Selbst erwirtschaftete Einnahmen	Anteil staatlicher Mittel an den Gesamteinnahmen
2002	333 510,85	636 153,61	34,39 %
2003	230 923,70	703 536,05	24,71 %
2004	259 893,18	665 341,29	28,08 %
2005	243 444,85	573 742,22	29,79 %
2006	231 971,94	516 803,37	30,98 %

REP

	Staatliche Mittel	Selbst erwirtschaftete Einnahmen	Anteil staatlicher Mittel an den Gesamteinnahmen
2002	1 641 898,81	1 651 672,47	49,85 %
2003	1 328 569,06	1 362 057,85	49,37 %
2004	1 371 505,08	1 599 943,30	46,15 %
2005	1 300 666,02	1 817 726,95	41,70 %
2006	1 283 291,02	2 022 267,37	38,83 %

Die Festsetzung der staatlichen Mittel der Parteienfinanzierung für das Jahr 2007 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages wird gemäß § 19a Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes zum 15. Februar 2008 erfolgen.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Entwicklungen der extremen Rechten und die Maßnahmen der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 16/4675) vom 14. März 2007 verwiesen.

9. Inwieweit bezieht sich der Beschluss der IMK außer auf rechtsextreme und rechtsextrem beeinflusste Stiftungen und Vereinigungen auch auf andere Stiftungen und Vereinigungen, die nach Meinung des Bundes oder der Landesregierungen verfassungsfeindliche Inhalte vertreten?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Worin unterscheiden sich die auf der IMK vom 6. und 7. Dezember 2007 gefassten Beschlüsse zur Entziehung staatlicher Mittel für rechtsextreme Organisationen und Stiftungen vom Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2001, „dass keine Zuschüsse von Bundesbehörden und -institutionen an Organisationen, Stiftungen und Verlage gewährt werden die rechtsextremes Gedankengut fördern oder verbreiten“?

Sofern es sich bei dem in der Fragestellung dargestellten Beschluss des Deutschen Bundestages um den vom 30. März 2001 handelt, wird im Hinblick auf den angefragten Vergleich mit dem nicht veröffentlichten Beschluss der IMK vom 7. Dezember 2007 auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2001?

    a) Bei welchen Vereinigungen, Organisationen und Stiftungen wurde geprüft, ob sie unter den Beschluss fallen, und wie war das Ergebnis dieser Prüfung?

    b) Welchen Vereinen wurde die Gemeinnützigkeit aufgrund dieses Beschlusses entzogen?

    c) Bei welchen Vereinigungen, Organisationen und Stiftungen hält die Bundesregierung derzeit eine Überprüfung für angezeigt, und welche Maßnahmen will sie dazu ergreifen?

    d) Wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die Wirksamkeit des Beschlusses des Deutschen Bundestages, und auf welche über die

Fragen 11a und 11b hinausgehenden Tatsachen und Erkenntnisse stützt sie sich dabei?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE. „Entwicklungen der extremen Rechten und die Maßnahmen der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 16/4675) vom 14. März 2007 wird verwiesen.

12. Welche rechtlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auch ohne Gesetzesänderungen Vereinen die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, wenn diese rechtsextreme Inhalte vertreten?

Die Förderung rechtsextremistischer Inhalte ist nach geltendem Recht nicht gemeinnützig. Die Finanzämter sind angewiesen, Vereine, die derartige Ziele nach ihrer Satzung oder tatsächlich verfolgen, nicht als gemeinnützig zu behandeln (Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 52 der Abgabenordnung – Gemeinnützige Zwecke, Nr. 15 und 16).

Im Übrigen schließt die vom Vorsitzenden der IMK gegenüber dem Vorsitzenden der FMK angeregte Befassung auch die Möglichkeit einer verbesserten Zusammenarbeit aller staatlichen Organe im Zusammenhang mit der Vermeidung der Zuerkennung von Gemeinnützigkeit bei extremistischen Organisationen mit ein.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333